# Neue Regeln für Darlehensvermittler

## Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie

# Agenda

TOP 1 Erlaubnis

TOP 2 Registrierung

TOP 3 Sachkunde

TOP 4 Berufspflichten

TOP 5 Zeitplan

# TOP 1 Erlaubnis



# Erlaubnis

## Wer ist von der Erlaubnispflicht nach § 34k GewO betroffen?

Vermittlung von / Beratung über:

**Allgemein-Verbraucherdarlehen**
Vermittlung, Nachweis, Beratung oder sonstige Hilfe beim Abschluss (§ 491 Abs. 2 BGB)

**Finanzierungshilfen**
nach § 506 Abs. 1 BGB, soweit keine Ausnahme greift

# Erlaubnis

## Wer ist von der Erlaubnispflicht betroffen?

### Vermittlung von / Beratung über:

**Allgemein-Verbraucherdarlehen**
Vermittlung, Nachweis, Beratung oder sonstige Hilfe beim Abschluss (§ 491 Abs. 2 BGB)

**„Behilflichsein"** = Dritten bei Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Verträgen im Sinne des § 34k Absatzes 1 Satz 1 GewO behilflich sein.

**Abgrenzung zum Tippgeber:**
Ein Tippgeber beschränkt sich auf die Kontaktvermittlung ohne auf die Vertragsverhandlung oder den Vertragsabschluss Einfluss zu nehmen. Ein „Behilflichsein" liegt dagegen vor, wenn die Tätigkeit über die reine Kontaktanbahnung hinausgeht und den Abschluss des Darlehensvertrages tatsächlich fördert oder Unterstützt.

# Erlaubnis

## Wer ist von der Erlaubnispflicht betroffen?

Vermittlung von / Beratung über:

**Finanzierungshilfen**
nach § 506 Abs. 1 BGB, soweit keine Ausnahme greift

**Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB** sind Vereinbarungen, durch die ein Unternehmer einem Verbraucher einen **Zahlungsaufschub** oder eine **sonstige Finanzierungshilfe** gewährt. Was nicht als Finanzierungshilfe gilt, ist in § 506 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelt, z.B. die Stundung bereits bestehender Forderungen oder ein Zahlungsaufschub durch den Unternehmer selbst (ohne Darlehen eines Dritten) von maximal 50 Tagen

# Erlaubnis

## Wer ist von der Erlaubnispflicht nach § 34k GewO betroffen?

Vermittlung von / Beratung über:

**Allgemein-Verbraucherdarlehen**
Vermittlung, Nachweis, Beratung oder sonstige Hilfe beim Abschluss (§ 491 Abs. 2 BGB)

**Finanzierungshilfen**
nach § 506 Abs. 1 BGB, soweit keine Ausnahme greift

Vergütung:

**Geldzahlung**

**Wirtschaftlicher Vorteil**

# Erlaubnis

## Wer ist von der Erlaubnispflicht nach § 34k GewO betroffen?

### Vergütung:

**Wirtschaftlicher Vorteil**

Alle geldwerten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen und nicht ausschließlich der Rückzahlung oder der angemessenen Nutzungsentschädigung dienen. Entscheidend ist der tatsächliche Geschäftsinhalt der Vereinbarung, nicht die von den Parteien gewählte Bezeichnung.

# Erlaubnis

## Ausnahmen von der Erlaubnispflicht:

Kreditinstitute mit KWG-Erlaubnis

Kapitalverwaltungsgesellschaften mit KAGB-Erlaubnis

Reine Tippgeber ohne aktive Vermittlung

Wertpapierinstitute mit WpIG-Erlaubnis

KMU, die Kredite nur zur Finanzierung eigener Waren oder Dienstleistungen vermitteln

Vermittlung ausschließlich an Unternehmen

# Erlaubnis

## Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Kredite nur zur Finanzierung eigener Waren oder Dienstleistungen vermitteln**



KMU-Ausnahme nach Empfehlung 2003/361/EG beachten

| Mitarbeiterzahl | Jahresumsatz | Jahresbilanzsumme | KMU | grundsätzlich erlaubnis-pflichtig nach § 34k GewO |
|---|---|---|---|---|
| ≥ 250 | unerheblich | unerheblich | nein | ja |
| < 250 | > 50 Mio. EUR | > 43 Mio. EUR | nein | ja |
| < 250 | > 50 Mio. EUR | ≤ 43 Mio. EUR | ja | nein |
| < 250 | ≤ 50 Mio. EUR | > 43 Mio. EUR | ja | nein |
| < 250 | ≤ 50 Mio. EUR | ≤ 43 Mio. EUR | ja | nein |

# Erlaubnis

KMU-Begriff
(hilfreich auch: https://www.nrwbank.de/de/info-und-service/wissen-zum-mitnehmen/kmu/#was-bedeutet-KMU)

- Für die Ermittlung des für die Beurteilung relevanten Unternehmens müssen **verbundene Unternehmen** voll und **Partnernunternehmen** entsprechend der Beteiligungsquote berücksichtigt werden

- Bei der Beschäftigtenzahl ist Vollzeit/Teilzeit etc. zu berücksichtigen; eine Tätigkeit während des gesamten Jahres in Vollzeit gilt als eine Jahresarbeitseinheit. Azubis sind nicht zu berücksichtigen

- Ab 250 Beschäftigten ist kein KMU mehr gegeben

- Bei weniger als 250 Beschäftigten und zugleich Überschreitung **beider** Schwellenwerte (Jahresumsatz > 50 Mio. € /Jahresbilanzsumme > 43 Mio. €) ist ebenfalls kein KMU mehr gegeben

# Erlaubnis

## Warenkreditvermittler

- Warenkreditvermittler, die lediglich zur Finanzierung der **von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen** den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen und die **nicht** als Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gelten, sind ab dem 20.11.2026 ebenfalls erlaubnispflichtig

- Bisher war die Tätigkeit ohne Erlaubnis möglich

-> Es gilt eine **Übergangsfrist** für die Beantragung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO **bis zum Ablauf des 31.05.2027** (vgl. § 162 Absatz 4 GewO). Bei Antragstellung vor dem 01.06.2027 darf die Gesellschaft entsprechende Tätigkeiten nach § 34k Absatz 1 GewO bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens auch ohne die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO ausüben.

# Erlaubnis

## Abgrenzung §34 k, §34 i und §34c GewO

| | | |
|---|---|---|
| Allgemein-Verbraucherdarlehen + Finanzierungshilfen | → | § 34 k GewO |
| Immobiliardarlehen | → | § 34 i GewO |
| Immobilienvermittlung (Makler) | → | § 34 c GewO |

# Erlaubnis

## Erlaubnisvoraussetzungen (Regelverfahren):

- Zuverlässigkeit (Nachweis durch Führungszeugnis, Gewerbezentralregister und Steuerbescheinigung)
- Geordnete Vermögensverhältnisse (Nachweis durch Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal und dem Insolvenzverzeichnis)
- Sachkundenachweis

Beachte: Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist keine Erlaubnisvoraussetzung!

# Erlaubnis

Erlaubnisvoraussetzungen (Vereinfachtes Verfahren - § 162 Abs. 1 GewO):

- Vorlage Erlaubnisbescheid nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO (Darlehensvermittler) – ausgestellt vor dem 20.11.2026
- Sachkundenachweis
- i.d.R. keine Prüfung der Zuverlässigkeit / Geordneten Vermögensverhältnisse

# Erlaubnis

## Beschäftigte

- Alle **unmittelbar** mit der Vermittlung oder Beratung befasste Personen müssen **angemessene** Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen
- Der Gewerbetreibende muss Auswahl, Einsatz und Qualifikation organisatorisch sicherstellen -> Sachkundeprüfung nicht zwingend erforderlich
- Nur Personen, die in leitender Position verantwortlich sind, müssen zusätzlich registriert werden

# Erlaubnis

## Zuständige Behörde

- In Hessen sind die Industrie- und Handelskammern für Erlaubnis- und Registrierung nach §34 k GewO zuständig, außerdem sind sie die zuständige Aufsichtsbehörde
- Die IHK Wiesbaden ist auch für den Bezirk der IHK Darmstadt und der IHK Hanau zuständig
- Die IHK Limburg ist auch für die Bezirke der IHK Lahn-Dill und der IHK Gießen-Friedberg zuständig

# Erlaubnis

## Zuständige Erlaubnisbehörden in Hessen - Kontakt

- IHK Frankfurt am Main
- IHK Fulda
- IHK Kassel-Marburg
- IHK Limburg (auch für IHK Lahn-Dill und IHK Gießen-Friedberg)
- IHK Offenbach am Main
- IHK Wiesbaden (auch für IHK Darmstadt und IHK Hanau)

# TOP 2 Registrierung



# Registrierung

- Registerbehörde ist die jeweils zuständige IHK
- Antrag auf Registrierung kann mit Antrag auf Erlaubnis zusammen gestellt werden
- Registriert wird Erlaubnisinhaber sowie die Personen, die in leitender Position verantwortlich sind
- Die Eintragung erfolgt im Vermittlerregister der DIHK (www.vermittlerregister.info)

# Registrierung

Personen, die in leitender Position verantwortlich sind

- Zu registrieren sind nur beschäftigte Personen mit Verantwortlichkeit für die Vermittlung und Beratung inkl. der Auswahl der vermittelten Produkte (Befugnis zum Vertragsschluss mit Kreditgebern)

- Nicht jeder Teamleiter oder jede Person mit Leitungsfunktion fällt darunter

# Registrierung

## Tätigkeitsart (Erlaubnis wird IMMER als Darlehensvermittler erteilt)

**Darlehensvermittler**

- Auf Provisionsbasis
- Vermittlung, Nachweis, Beratung oder Abschlussunterstützung

Schließt sich gegenseitig aus

**Honorar-Darlehensberater, §34 k Abs. 5 GewO**

- Unabhängige Beratung auf ausreichender Marktgrundlage
- Vergütung ausschließlich durch Kunden (Honorar)

# TOP 3 Sachkunde



# Sachkunde

## Wer benötigt Sachkunde?

| | | |
|---|---|---|
| Natürliche Person | → | Erlaubnisinhaber |
| Juristische Person | → | Vertretungsberechtigte Person/en<br>ODER<br>Angestellter mit Vertretungsbefugnis<br>(= Delegation der Sachkunde) |

# Sachkunde

Delegation der Sachkunde:

- Angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit Tätigkeiten nach Absatz 1 befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.
- Vertretungsbefugnis muss nachgewiesen werden
- Verhältnis maximal 1 : 50
- Vertretungsberechtigte Person, die die Sachkunde delegiert, darf dann selbst nicht vermittelnd und beratend tätig sein
- Nicht möglich bei natürlichen Personen als Erlaubnisinhaber

# Sachkunde

Mehrere Vertretungsberechtigte Personen:

- Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern besteht die Möglichkeit, nicht sachkundige gesetzliche Vertreter durch Gesellschafterbeschluss/Beschluss des Aufsichtsrats von Tätigkeiten im Sinne von § 34k Absatz 1 GewO auszuschließen, sofern mindestens ein Geschäftsführer/Vorstandsmitglied den Sachkundenachweis entweder in eigener Person oder durch Delegation auf (eine) vertretungsberechtigte Aufsichtsperson/-en erbringt.

- Nicht sachkundige gesetzliche Vertreter/-innen dürfen dann auch tatsächlich keine nach § 34k Absatz 1 GewO erlaubnispflichtigen Tätigkeiten für die Gesellschaft ausüben. Der Beschluss ist der IHK nachzuweisen.

# Sachkunde

## Nachweis durch

Sachkundeprüfung

oder

Gleichgestellte Berufsqualifikation

oder

„Alte-Hasen"-Regelung

# Sachkunde

## Sachkundeprüfung
§34k Abs. 3 Nr. 3 GewO

- Die IHK ist für die Abnahme der Prüfung zuständig
- Die Prüfung besteht nur aus einem schriftlichen Teil
- Sie wird digital durchgeführt und dauert 150 Minuten
- Sie kann bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden
- Die Inhalte sind in Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 der Darlehensvermittlungsverordnung (DarlVermV) sowie im Rahmenlehrplan festgelegt (Weitere Informationen)

# Sachkunde

## Gleichgestellte Berufsqualifikation
§ 4 DarlVermV

**Ohne zusätzliche Berufserfahrung:**

- Erlaubnis nach § 34i GewO
- Sachkundeprüfung nach § 34i GewO

- Immobilienkaufmann / frau
- Bankkaufmann / frau
- Sparkassenkaufmann / frau,
- Kaufmann / frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ (beachte weitere Voraussetzungen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 d DarlVermV)
- Geprüfte/r Immobilienfachwirt/in
- Geprüfte/r Bankfachwirt/in
- Geprüfte/r Fachwirt / in für Finanzberatung
- Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen
- Bachelor Professional in Versicherungen und Finanzanlagen

**Mit zusätzlich mindestens einjähriger Berufserfahrung:**

- Geprüfte/r Fachberater/in für Finanzdienstleistungen
- Finanzfachwirt/in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
- Automobilkaufmann/frau

**Mit zusätzlich mindestens dreijähriger Berufserfahung:**

Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie

# Sachkunde

## „Alte-Hasen"-Regelung, § 162 Abs. 3 GewO

Voraussetzungen:

1. Erlaubnis als Darlehensvermittler nach §34c Abs. 1 Satz 1 GewO (ausgestellt vor dem 20.11.2026) liegt vor

2. Tätigkeit als Darlehensvermittler wurde seit dem 1. Januar 2021 ununterbrochen selbständig oder unselbständig ausgeübt

3. Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 wird bis zum Ablauf des 31. Mai 2027 beantragt und die ununterbrochene Tätigkeit nachgewiesen

# Sachkunde

## „Alte-Hasen"-Regelung, § 162 Abs. 3 GewO

Nachweis der Tätigkeit beispielsweise durch:

- Vorlage der Gewerbemeldung mit Tätigkeit „Darlehensvermittlung" (seit mind. 01.01.2021)
- Nachweis von Vermittlungsabschlüssen für jedes Jahr / Provisionsabrechnungen
- Bei angestellter Tätigkeit: Tätigkeitsbeschreibung / Arbeitsvertrag / Arbeitszeugnis o.ä.

# TOP 4 Berufspflichten



# Berufspflichten

- § 6 DarlVermV – Weiterbildungspflicht
- § 8 DarlVermV – Mitteilungspflichten
- § 10 DarlVermV – Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 11 DarlVermV – Verbot der Annahme von Geldern
- § 12 DarlVermV – Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
- § 13 DarlVermV – Überprüfungen

# Berufspflichten

## § 6 DarlVermV – Weiterbildungspflicht

- Gewerbetreibende sowie die unmittelbar Beschäftigten, sind verpflichtet sich weiterzubilden
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Kundenberatung, in Bezug auf die Vermittlung von und die Beratung zu Allgemein-Verbraucherdarlehen und im Hinblick auf Finanzierung und Kreditprodukte müssen aktuell gehalten werden
- Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium (mit Lernerfolgskontrolle), durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden
- Keine Stundenzahl in der Verordnung festgelegt
- Eigene Nachweise sowie die Nachweise der Angestellten sollten gesammelt und aufbewahrt werden

# Berufspflichten

## § 8 DarlVermV – Mitteilungspflichten

- Zur Ausübung der Tätigkeit ist neben der Erlaubnis auch eine Registrierung erforderlich – welche Daten mitzuteilen sind, ergibt sich aus § 7 DarlVermV

- Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Angaben (§ 7 DarlVermV) sind der Erlaubnisbehörde **unverzüglich** mitzuteilen -> die unterbliebene Mitteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit da

- Insbesondere mitzuteilen sind:
  - Geschäftsführerwechsel
  - Änderung der Geschäftsanschrift
  - Namensänderungen
  - Änderung der Tätigkeitsart
  - Änderungen in Bezug auf Personenhandelsgesellschaften
  - Änderungen in Bezug auf sachkundige / leitende Angestellte

# Berufspflichten

## § 10 DarlVermV – Allgemeine Verhaltenspflicht

- Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine Tätigkeit nach § 34k Absatz 1 der Gewerbeordnung mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Darlehensnehmers auszuüben

# Berufspflichten

## § 11 DarlVermV – Verbot der Annahme von Geldern

- Der Gewerbetreibende ist nicht befugt, sich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach § 34k Absatz 1 der Gewerbeordnung Eigentum oder Besitz an Geldern des Darlehensnehmers zu verschaffen

# Berufspflichten

## § 12 DarlVermV – Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht

- Der Gewerbetreibende hat ab der Annahme des Auftrags Folgendes aufzuzeichnen:

  1. den Namen und Vornamen sowie die Anschrift des Auftraggebers oder die Firma sowie die Anschrift des Auftraggebers,
  2. das für die Tätigkeit vom Auftraggeber zu entrichtende und das entrichtete Entgelt,
  3. den Tag und den Grund der Auftragsbeendigung.

  Er hat die entsprechenden Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln und für 5 Jahre auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache vorzunehmen.

# Berufspflichten

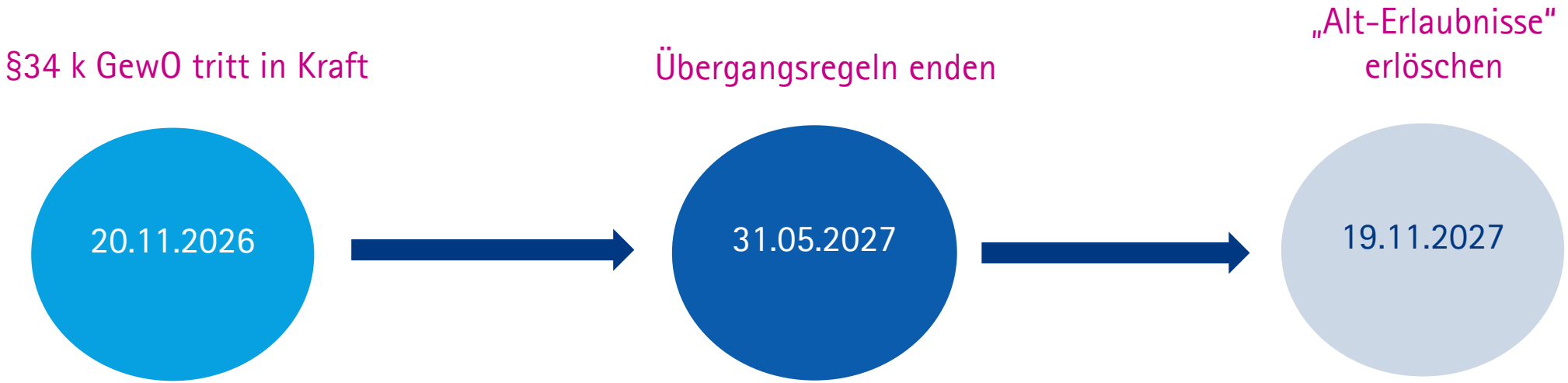
## § 13 DarlVermV – Überprüfungen

- Die Erlaubnisbehörde kann anordnen, dass der Gewerbetreibende Nachweise und Unterlagen zur absolvierten Weiterbildung der letzten drei Kalenderjahre für sich und seine Beschäftigten vorlegt

- Die Erlaubnisbehörde kann außerdem anordnen, dass der Gewerbetreibende sich auf seine Kosten einer außerordentlichen Prüfung unterzieht, in der die Einhaltung der Pflichten aus § 34k Abs. 5 oder 7 der GewO und § 12 DarlVermV überprüft werden

# TOP 5 Zeitplan

# Zeitplan




Erlaubnis nach §34k GewO kann beantragt werden:

- Regelverfahren
- Vereinfachtes Verfahren
- „Alte-Hasen“-Regel anwendbar

- Antrag im vereinfachten Verfahren nicht mehr möglich
- „Alte-Hasen“-Regel nicht mehr anwendbar

Erlaubnis kann nur noch im Regelverfahren beantragt werden - Sachkundeprüfung oder gleichgestellte Berufsqualifikation erforderlich

# Fragen?